

32. Kann der von einem Insassen auf Schadensersatz in Anspruch genommene Kraftwagenhalter Beträge anrechnen, die auf Grund einer von ihm selbst zu Gunsten der Insassen seines Wagens abgeschlossenen Unfallversicherung gezahlt werden?

BGB. § 249.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 13. Juli 1936 i. S. C. (Rl.) w. G. (Besl.).
VI A 248/36.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Frage ist im Armenrechtsverfahren bejaht worden aus folgenden

Gründen:

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts kommt es für die Frage der Anrechnung von Leistungen, die dem Verletzten aus Anlaß eines Unfalls von dritter Seite gewährt werden, darauf an, ob der Unfall unmittelbar auf Grund gesetzlicher Vor-

schriften anderweitige Ansprüche des Geschädigten zur Entstehung bringt oder ob diese Ansprüche auf vertraglicher Grundlage erwachsen; jene werden auf die Schadenserfazverbindlichkeit angerechnet, diese nicht. Demgemäß ist ausgesprochen, daß weder eine Lebensversicherungssumme noch die Leistungen aus einer Unfallversicherung dem Schädiger zugute kommen, und zwar gleichgültig, ob der Versicherte die Prämien selbst gezahlt hat oder ob das ein anderer zu seinen Gunsten getan hat, sei es aus Freigebigkeit oder auf Grund eines Dienstvertrags, und ob letzterenfalls der Arbeitgeber den Nutzen seiner Arbeitnehmer oder auch seinen eigenen verfolgt (vgl. RRG. Bd. 146 S. 287 mit Nachw.). Bei einer Inassenunfallversicherung, die der Schädiger für die Inassen seines Kraftwagens eingegangen ist und bei der ihm, wie hier, die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich zusteht, ist die Rechtslage jedoch anders. Schon in der angeführten Entscheidung ist bei der grundlegenden Erwägung, es widerspreche dem Sinne des Versicherungsverhältnisses, daß die Leistungen des Versicherers dem Schädiger zugute kommen, die Haftpflichtversicherung ausgenommen. Für die anderen Versicherungen dagegen wird erwogen, daß, wenn die Leistungen aus ihnen zu einer Vorteilsausgleichung zu Gunsten des Schädigers führen müßten, das im Ergebnis einer Haftpflichtversicherung gleichkomme, bei der ein anderer, ohne es zu wollen, die Prämien für den Schädiger gezahlt hätte. Gerade diese Erwägungen aber können bei einer Inassenversicherung, die der Schädiger abgeschlossen hat und bei der ihm allein die Ausübung der Rechte zusteht, nicht Platz greifen. Auch sie geht, wie die Haftpflichtversicherung, gerade auf seine Kosten. Sie ist, wie jene, von ihm abgeschlossen, um, wie für eigene Unfallschäden, auch für Schäden, die einem Dritten gerade durch den Betrieb des Kraftwagens entstehen, Ersatz wenigstens bis zu einem gewissen Grade sicherzustellen. Durch sie will der Kraftwagenhalter seinen Fahrgästen wie sich selbst für alle Fälle, auch für diejenigen, bei denen eine eigene Ersatzpflicht für ihn nicht in Frage kommt, eine gewisse Schadloshaltung für die ihnen entstandenen Schäden sichern. Es handelt sich also insoweit um die von ihm veranlaßte Vorjorge dafür, daß ein „Schadenserfaz“, wenn auch in Gestalt einer Versicherungsleistung, dem Geschädigten bei jedem unter die Versicherung fallenden Unfall mit körperlicher Beschädigung zuteil wird. Das führt

zwar nicht zu dem Ergebnis, daß etwa in Höhe der aus der Unfallversicherung dem Versicherten geleisteten Zahlung diesem kein Schaden entstanden ist (wie dies bei gesetzlichen Bezügen, die der Unfall ausgelöst hat, vielfach angenommen wird), wohl aber zu der Auffassung, daß der in voller Höhe entstandene Schaden in Höhe jener Zahlung durch eine Leistung, die von dem Schädiger veranlaßt worden und auf seine Kosten gegangen ist, bereits abgedeckt und damit beseitigt worden ist und insoweit nicht nochmals Ersatz von ihm mit der Schadenersatzklage begehrt werden kann.